

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0813/2019/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.05.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	13.06.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	20.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	27.06.2019	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet südlich der Schulstraße sowie westlich und östlich der Twiete

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet südlich der Schulstraße sowie westlich und östlich der Straße Twiete (Geltungsbereich im beigefügten Lageplan markiert) ist die Befürchtung einer ungewollten städtebaulichen Entwicklung in diesem Quartier und die Absicht, die bestehende Struktur zu erhalten. Gleichzeitig sollen die Festsetzungen eine geordnete bauliche Erweiterung auf den Grundstücken ermöglichen. Einzelheiten sollen im Planverfahren entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist für die Flächen „gemischte Bauflächen“ sowie auf dem Flurstück 531 „Wohnbaufläche“ und auf dem Flurstück 209 „Schule“ aus.

Das Planverfahren kann aufgrund der Innenbereichslage im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. In diesem Verfahren kann die Gemeinde auf die frühzeitigen Beteiligungen von Träger und Öffentlichkeit verzichten. Durch dieses Vorgehen werden Zeit und Planungskosten gespart.

Finanzierung:

Haushaltsmittel stehen bislang nicht zur Verfügung. Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes ist mit Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 Euro zu rechnen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Für ein Gebiet südlich der Schulstraße sowie westlich und östlich der Straße Twiete wird ein B-Plan mit der Nummer 29 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Überplanung des Geltungsbereiches mit dem Zweck eine ungewollte städtebauliche Entwicklung zu vermeiden und eine geordnete bauliche Entwicklung zu ermöglichen
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB (Wegfall von zusätzlichen frühzeitigen Beteiligungen).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden ist ein noch zu wählendes Planungsbüro zu beauftragen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt.
7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und den gemeindlichen Gremien zu beraten und zu beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Hüttner

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich

